

Merkblatt zu Befahrungsregelungen in der Schweiz

Kanton Tessin

Bei niedrigen Wasserständen sind vom 15.10.-30.03. eines jeden Jahres zum Schutze des Fischlaichs Befahrungen zu unterlassen.

Ticino

Ab Straßenbrücke Quartino bis zur Mündung in den Lago Maggiore ganzjähriges Befahrungsverbot.

Lütschine

Von Zweilütschinen bis Wilderswil ganzjährig ohne Ausnahmen gesperrt (km 16,9 – km 21,8). Bei Zuwiderhandlung drohen SFr 500,00 Strafe und Beschlagnahmung des „Tatwerkzeugs“.

Von April bis Ende Oktober können wöchentlich am Freitagabend die aktuellen Pegelstände verschiedener Schweizer Flüsse erfragt werden.

Tel.-Nr. 0041-61/6012028

Im Internet können die Pegelstände für 67 Messstationen unter <http://www.infosport.ch/kanu/> abgerufen werden. Die Messwerte werden täglich zwischen 9.00 und 9.30 Uhr automatisch aktualisiert.

Hinweis:

Wir bitten alle Kanufahrer, die von diesen Angaben abweichende oder ergänzende Informationen über Befahrungsregelungen besitzen, diese an die Geschäftsstelle des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. zu melden:

Deutscher Kanu-Verband e.V., Bertaallee 8, 47055 Duisburg

☎: 02 03/99 75 9-0, 📠: 02 03/99 75 9-60, E-Mail: service@kanu.de , www.kanu.de

Stand: Januar 2007